

ÖSTERREICHISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III. Kúbeckgasse 12. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.	Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch <i>Ad. della Torre's Buch- & Kunstdruckerei</i> Wien, IX. Porzellangasse 28.
--	---	--

Nr. 14.

Wien, am 1. Dezember 1903.

I. Jahrgang.

INHALT: Die Entwicklung der Wirtschafts- und Grundeigentumsformen in der Landwirtschaft. Von *Ernst Engel*, k. k. Obergemeister und Honorar-Dozent. — Ergänzung des Beamtenstandes bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. Von *Karl Scharf*, k. k. Geometer. — Aus den Landtagen. a) niederösterreich. Landtag, b) Bukowinaer Landtag. — Vereinsnachrichten. — Kleine Mitteilungen. — Stellenausschreibungen. — Personalien — Bücherschau. — Brief- und Fragekasten. — Inserate.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Einverständnis der Redaktion gestattet.

Die Entwicklung der Wirtschafts- und Grundeigentumsformen in der Landwirtschaft.

Von *Ernst Engel*, k. k. Obergemeister und Honorar-Dozent.
(Fortsetzung.)

Der Ackerbau

Allgemeines Dorf- und Hofsystem.

Jagd, Fischerei und Herdenwirtschaft, die ersten Stufen menschlicher Entwicklung, sind häufig noch die gegenwärtigen, nicht selten aber auch die letzten Wirtschaftsformen der Kulturvölker. Die geographische Lage eines Landes ausserhalb der Vegetationsgrenze unserer Kulturpflanzen in den Polar-gebieten oder in bedeutender absoluter Höhe an der Grenze des ewigen Schnees, extreme Feuchtigkeit oder Bestockungsverhältnisse, die chemische Zusammensetzung der Bodenarten und nicht zuletzt die Unterjochung durch hochentwickelte Kulturvölker sind unüberbrückbare Hindernisse weiterer Kulturentwicklung. Die wenig gemilderte Abhängigkeit dieser Wirtschaften von den Naturgewalten, sowie die Einseitigkeit ihrer Kapitalsformen führen bei abnormalen äusseren Verhältnissen zuweilen ihren Rückfall zu vorübergehender oder anhaltender rein okkupatorischer Tätigkeit herbei. Andererseits drängen jedoch die stete Zunahme der Bevölkerungsdichte, die Kargheit der Natur in gemässigtem Klima zu immer intensiverer und vielseitigerer Betätigung der menschlichen Kräfte, zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Bodens durch menschliche Arbeit, zur Inanspruchnahme des Bodens selbst.

Kaum jemals dürfte der Uebergang eines Volkes zum Ackerbau ein plötzlicher oder ein allgemeiner gewesen sein oder die völlige Auffassung der früheren Wirtschaftsform zur Voraussetzung oder unmittelbaren Folge gehabt haben. Die Anfänge des Landbaues reichen weit zurück in vorgeschichtliche Zeit. Sie entspringen den ursprünglichen Wirtschaftsformen und begleiten sie als Nebenproduktion, besorgt von den Weibern, nachbarlichen Proletariern oder Sklaven. Die Ueberführung einer Produktionsart in die andere konnte sowohl in der Einzelwirtschaft als in ihrer Gesamtheit nur eine allmähliche, vom Drucke äusserer Verhältnisse regulierte sein. Unter möglichstem Festhalten und durch Akkomodation der ursprünglichen Nutzungsformen des Bodens an die neuen vollzog sich die Umwandlung des Ackerbaues zur Hauptproduktion.

Zeigte schon die Herdenwirtschaft gegenüber der Jagd an der intensiveren Benutzung des Bodens einen höheren Grad der Gebundenheit, so brachte der Ackerbau dem Menschen in seiner Beschränkung auf die Scholle den bleibenden Wohnsitz, den festen Herd. Das lockere Verhältnis des Mannes zu Weib und Kind bildet sich am häuslichen Herde zur Familie, das lockere Gefüge der Horden- und Stammverfassung gliedert sich zum Staate. Kultur ist Unnatur — in des Wortes gutem Sinne. Je mächtiger die Wirkung der äusseren Naturgewalt auf den Menschen, desto mehr sucht er sich durch Betätigung seiner eigenen Kraft ihren unmittelbaren Einflüssen zu entziehen; je empfindlicher ihm die Einschränkung der eigenen Existenzbedingungen durch die gleichen Interessen der anderen wird, desto dringender erscheint ihm das Aufgeben seiner ursprünglichen Individualität und die Unterordnung derselben in die Ziele einer Gesamtheit.

Jagd- und Nomadentum gestatteten aus natürlichen Gründen einen nur geringen gegenseitigen Anschluss der einzelnen Wirtschaften; wenig mag hieran die folgende Uebergangsperiode geändert haben. Doch je mehr der Ackerbau den übrigen Produktionen gegenüber in den Vordergrund trat, desto bestimmender musste seine Art auch auf die Formen der Wechselbeziehungen der Wirtschaften werden. Dieselben entwickelten sich im Rahmen des Volkscharakters, der Beschaffenheit des Terrains und der Ergiebigkeit des Bodens zum Zwecke erleichteter und gesicherter Produktion. Der hohe Grad von Extensität, der geringe örtliche Umfang des nur auf die Befriedigung des eigenen Bedarfes gerichteten Betriebes führten beim Vorhandensein grösserer Flächen gleichmässiger Ergiebigkeit zur engen Aneinandergliederung der Einzelwirtschaften im Dorfsystem. Die Aneinanderreihung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu geschlossenen Ortschaften gewährte den Anwesen gegen Wind und Wetter, Ueberschwemmungen, gegen das Eindringen wilder Tiere oder feindlicher Horden weit mehr natürlichen Schutz als das einsame Gehöft; die denselben ergänzenden Vorkehrungen waren wegen ihres geringeren Umfanges und ihres allgemeinen Vorteiles bei gleicher Gefahr weit rascher und entsprechender zu bewirken. Der zum Anbau erforderliche, geeigneteste Boden wurde nach seiner Beschaffenheit und Entfernung vom Orte in einer grösseren Anzahl oft natürlich oder durch Wege begrenzter Abschnitte,

Riede, (Fluren, Gewanne) zerlegt und jeder Wirtschaft ein gleicher Teil in denselben zugewiesen oder durch das Los bestimmt. Die Form dieser Grundstücke war behufs Ausgleichung der Bodengüte und Entfernung innerhalb des Riedes selbst, sowie zur Erzielung möglicher Zugänglichkeit von bestehenden Wegen aus, die langer, schmaler Streifen. Bodenbearbeitung, Anbau und Ernte erfolgten hier in der Regel nach festgesetzten Normen gleichartig und riedweise von allen Insassen der Dorfschaft gleichzeitig. Ausserhalb der Vegetationsperioden wurden die Aecker in der Brache und Stoppel ebenso wie der übrige nicht kultivierte Boden durch gemeinsame Weide genutzt. Diese dauernden, ausgedehnten Weidegründe, meist an der Peripherie der Ortschaften gelegen, in welchen ihre Gebiete ohne jedwede Abgrenzungen ineinander flossen, dienten denselben zu abwechselndem oder gleichzeitigem Auftrieb der Hürden. Den gesteigerten Anforderungen der wachsenden Bevölkerung zu genügen, wurde die ursprüngliche Aufteilung des Bodens dort, wo man sich nicht zur Gründung von Tochtergemeinden entschliessen musste, nicht selten bei Aufnahme einer grösseren Zahl neuer Gemeindeglieder unter Einbeziehung weiterer Gebietsteile wiederholt. In manchen Gegenden Deutschlands fanden derartige Neuverteilungen ganzer Gemeindegebiete mit Ausschluss des Ortsriedes ohne Vermehrung der Partizipanten oder Vergrösserung der Flächen allein zum Zwecke der Ausgleichung der sich bei der Teilung ergebenden Wertdifferenzen bis in die neueste Zeit periodisch statt. Weitaus häufiger und allgemeiner jedoch vollzog sich die periodische, oft jährlich erneuerte Aufteilung örtlich beschränkter Kulturböden mit stark wechselnder Ertragsfähigkeit, wie Wiesen und Auböden, nach dem Lose oder normierten Reihenfolge. (Wechsel- und Wandelgründe).

In dieser Phase kultureller Entwicklung musste der innige Anschluss der Individuen, der gegenseitige unausgesetzte Verkehr mit seinen Anregungen wie Beschränkungen, die Gemeinsamkeit der Interessen und der Arbeit ein mächtiger Impuls zur Festigung der bestehenden Verhältnisse und zum Fortschreiten in wirtschaftlicher wie gesellschaftlicher Hinsicht werden.

Unter ganz anderen Bedingungen entwickelte sich das Hofsystem. Dort, wo die Natur in bedeutender Vertikalgliederung des Terrains oder weitab von einander liegenden Bodenteilen nur beschränkt Existenzbedingungen bot, erfolgte die Ansiedlung in einzelnen zerstreut liegenden Gehöften inmitten oder in möglicher Nähe der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Diese unterscheiden sich von denen des Dorfsystems hauptsächlich in ihrer arrondierten Gestalt mit weniger extremen Verhältnissen ihrer Längen- und Breitenentwicklung, in bedeutenderer Grösse und unregelmässiger Begrenzung. Die Erweiterung dieser Wirtschaften erfolgte vielmehr durch Vergrösserung der Kulturfächen in Angliederung neuer, als durch Erhöhung ihrer Zahl; die Vermehrung derselben geschah entweder durch Anbau neuer, einschichtiger Höfe, oder des Anbaues in beschränkter Zahl zu Weilern. Die Isolierung der Wirtschaften im Hofsystem konnte ihre gedeihliche Entwicklung in erster Zeit nicht unwesentlich beeinflussen und verzögern; in späteren

Perioden allgemeinen Fortschrittes jedoch bietet dasselbe in seiner Ungebundenheit weit mehr Raum für intensive und individuelle Betätigung wirtschaftlicher Kräfte als das Dorfsystem.

Zwischen diesem und dem Hofsystem reiht sich nach Art der Anlage und ursprünglicher wirtschaftlicher Bedeutung die Besiedlungsform enger Täler mit sanft ansteigenden Lehnen, sowie diejenige neuerer Kolonisationen. Längs des Tales und seiner Strasse wurde hier das Haus in der Weise in geschützter Lage am Fusse der Lehne situiert, dass das hiezu gehörige **Besitztum** sich in einem breiten Streifen von der Talsohle zur Höhe erstreckte — in der Niederung Wiese, in ansteigenden Lehnen Acker, Weide und Wald. Durch Aneinanderreihung solcher Wirtschaften entstanden die oft mehrere Meilen langen sogenannten **Uebergangsdörfer** (Schlesien). Zu ähnlichen Formen entwickelten sich diejenigen Kolonien, deren Ansiedlung an die Urbarmachung grösserer Gebiete durch Entwässerung in offenen, besonders aber schiffbaren Gerinnen geknüpft war. In richtiger Erkenntnis und Würdigung der grossen Vorteile, welche diese Art der Ansiedlung in der geschlossenen Form und zu gegenseitiger Unabhängigkeit der Wirtschaften bietet, wurde dieselbe auch im Gefolge anderer Bodenmeliorationen planmässig zur Durchführung gebracht.

Feldgemeinschaft.

Beim Uebergang zum Ackerbau und festem Wohnsitz bilden Haus und Hof das einzige unbewegliche Privateigentum, während das ganze übrige Land als gemeinschaftlicher Besitz betrachtet und besiedelt wurde. Jagd- und Nomadentum waren wenig geeignet, innerhalb des Stammes oder Volkes grössere soziale Unterschiede zu bilden, welche auf den Ackerbau hätten übertragen werden können. Auch waren Grund und Boden bei dem vorhandenen Uebermass und der extensiven Art seiner Nutzung, sowie mangels seines Verkehrswertes und des seiner Produkte kein geeigneter Masstab für Macht und Ansehen. Bei der Gleichheit der wirtschaftlichen Kräfte, ihrer Ziele und des Bedarfes, war die Feldgemeinschaft in einer um die Kapitalanhäufung wenig besorgten Zeit die entsprechende ökonomische Grundlage. Die Betätigung dieser Interessengemeinschaft erscheint bei einzelnen Völkern durch gemeinsame Bearbeitung, Saat und Ernte des ungeteilten urbaren Bodens und alleiniger Verteilung des Ernteertrags, ja gemeinschaftliche Küche*) bis zum wirtschaftlichen Kommunismus gesteigert. In unsere Zeit weit hineinreichend, oder in den Benützungsformen des noch ungeteilten Gemeindebesitzes deutlich erkennbar, bekundet sich die ursprüngliche allgemeine Verbreitung der Feldgemeinschaft in der anfänglichen oder periodisch geübten Verteilungsart von Grund und Boden.

Bei den meisten Landbau treibenden Völkern erfolgte die erste Aufteilung des Ackerlandes auf Grund gleicher Rechte. Da sich jedoch diese Ansprüche

*) Serbische Hauskommunionen (Zadruga), auch in der österreichischen Militärgrenze.

bei der Verschiedenartigkeit des Bodens in der Flächengleichheit allein nicht zum Ausdruck bringen liessen, wurde das aufzuteilende Gebiet in wirtschaftlich ebenwertige Flächen (Riede) gegliedert und diese in so viele Parzellen zerlegt, als die Gemeinschaft Berechtigte besass. Der Gleichberechtigung entsprechend erfolgte die Zuweisung der Grundstücke meist durch das Los*). Noch heute geschieht die periodische Zuteilung des Besitzes in vielen Gegenden Russlands in ähnlicher Weise. Dort wird das Gemeindegebiet meist in drei konzentrische Ringe um den Ort zerlegt, jeder derselben in drei Acker- und Wiesenklassen gesondert und jedem Gemeindeglied in den so gebildeten 18 Bodenabschnitten je ein Grundstück bestimmt. In den seltensten Fällen wird eine einmalige Teilung allen Berechtigten in gleichem Masse und voll genügt haben. Die Unzufriedenheit einzelner, die Störung des gleichen Besitzstandes durch Elementargewalten (Uferbrüche, Terrainrutschungen, Flugsandverwehungen), sowie die Notwendigkeit der Vergrösserung und Vermehrung der Einzelwirtschaften drängten zu neuen, oft wiederholten Theilungen. In noch weit höheren Grade sucht die weitverbreitete periodische Verlosung der Ackerparzellen die Gleichheit der Ansprüche durch den Besitzwechsel in bestimmten Intervallen oder durch Majoritätsbeschluss herbeigeführt, zu erfüllen. Diese Verteilungsform wurde in England jährlich insbesondere bei gemeindeweisen Pachtungen (runrigs) bis ins 18. Jahrhundert, in Irland bis Jakob I geübt, sie musste noch 1821 in Norwegen durch Androhung doppelter Grundsteuer behördlich bekämpft werden, reichte in manchen Gegenden Deutschlands (Triersches Hochland) bis in unsere Zeit und ist heute noch allgemein auf Sardinien und in weiten Gebieten Russlands, woselbst die Kronbauern in Intervallen von 10—15 Jahren, die Privatgemeinden jährlich neu verlosen. Nach der russischen Agrarenquête des Jahres 1872/73 haben die Bauern in 9 Gouvernements (von 38) ausschliesslich in 12 überwiegend Feldgemeinschaft, in 9 Feldgemeinschaft und Einzelbesitz nebeneinander und nur in 8 Gouvernements Einzelbesitz allein**). Wie in dem Aufteilungsmodus selbst, so gelangte das Wesen der Feldgemeinschaft auch in Bestimmungen des Erb-Heimfall und Rückkaufrechtes, sowie in wirtschaftlichen Massnahmen zur Sicherung gleichmässiger Inanspruchnahme und Hintanhaltung einseitiger Ausbeutung des Bodens zum Ausdruck.

Die Feldgemeinschaft entsprang dem natürlichen Entwicklungsgange der Menschheit, sie bestimmte die ursprünglichen Formen des landwirtschaftlichen Betriebes und förderte dessen Ausgestaltung. Sie war auch in späterer Zeit und insolange nicht bedenklich, als die Allgemeinheit oder das Vorwiegen des Ackerbaues nicht zu intensiver Wirtschaft zwang. Überall dort aber, wo der Landbau den gesteigerten Bedürfnissen vorgeschrittener Kulturperioden und der vielseitigen Gliederung ihrer Produktion nur durch erhöhten Aufwand an Arbeit und dauernde Kapitalsinvestitionen genügen kann, musste die Feldgemeinschaft zur drückenden Fessel werden. War der

*) Losstatt, Liss, Luss.

***) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues 1885, § 71.

Drang nach Fortschritt mächtig genug, das auch belebten Massen inwohnende Beharrungsvermögen zu überwinden, so gelangte man durch Stabilisierung der durch die Feldgemeinschaft geschaffenen Feldeinteilung zum Einzelbesitz. Diese Umwälzung jedoch war, ohne die physische Gestaltung des Besitzes zu ändern, ausschliesslich rechtlicher Natur. Vielfach wurde die Feldgemeinschaft auch durch gewaltsame äussere Eingriffe in das Leben der Völker wie unter anderen durch die Einrichtungen des Lehenwesens gelöst. Wo sie aber trotz des vorhandenen Bedürfnisses nach Befreiung von ihrem Drucke bestehen blieb, fuhrte sie die Landwirtschaft zu Stillstand und Rückschritt.

Markgenossenschaft.

Markgenossenschaft und Feldgemeinschaft haben gemeinsamen Ursprung. Regelte diese die Rechte der Einzelwirtschaft am geurbarten Boden, so bestimmte jene die Beziehungen zu den landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen. Alles Urland, in welchem die Ansiedlungen Oasen gleich lagen, musste der ferneren Okkupation innerhalb des Volkes immer länger zugänglich bleiben, je ausgedehnter das besiedelte Gebiet und je geringer seine Bevölkerungsdichte waren. Mit der allmählichen räumlichen Annäherung der einzelnen Wirtschaften oder ihrer Vereinigungen musste ihr Interesse an der Erhaltung genügend grosser, unbesiedelter Flächen zur Deckung des eigenen Ausdehnungsbedürfnisses wachsen. Die Nutzung dieser Gründe zur Weide oder Holzgewinnung erfolgte seitens der angrenzenden Ortschaften gemeinsam und uneingeschränkt nach der Höhe ihres Bedarfes. In der Rodung und Urbarung einzelner ihrer Teile zum Zwecke der Aufteilung innerhalb der Feldgemeinschaften gingen diese unabhängig von einander vor. Je grössere Gebiete dieselben in Anspruch nahmen, je näher sich die Wirtschaftssphären der Ortschaften rückten, desto dringender gestaltete sich das Bedürfnis nach ihrer Begrenzung. Durch die Vermarkung der Gemeinden fiel das Gemeinland entweder an die einzelnen Feldgemeinschaften, oder es wurde als eigener Wirtschaftskörper ausgeschieden und verwaltet.

Viele Markgenössenschaften verschwanden durch fortgesetzte Teilung meist bis auf gemeinsame breitere Grenzraine, andere verloren durch die gleiche Gebietsverminderung an Bedeutung und beschränken sich auf minderwertige ungeurbarte Böden, ein grosser Teil derselben aber besteht heute noch, wenn auch in geänderter Form, in dem ausgedehnten Besitz agrarischer Gemeinschaften. Ursprünglich waren die Markgenossen ausschliesslich und zu gleichen Teilen am Gemeinland berechtigt. Oft gestatteten sie eine beschränktere Nutzung desselben durch spätere Ansiedler oder Arbeiter, welche dann häufig durch fortgesetzte Uebung nutzungsberechtigt wurden. Nicht selten wurde diese Ersitzung durch jährliche Abgaben, Weidegelder oder eine andere Gegenleistung eingeleitet. Ebenso hat die soziale Entwicklung späterer Perioden, insbesondere das Feudalwesen ihren Charakter

wesentlich geändert. Viele derselben verschwanden in den grossen Gütern der weltlichen und geistlichen Feudalherren entweder ganz oder zum Teil. An ihren Resten hatten die Gemeindemitglieder nicht mehr den gleichen, sondern den der Höhe ihrer Belehnung entsprechenden Anteil. (Ganz-, Halb-, Viertelheuer). Vielfach haben sich die agrarischen Gemeinschaften mit feudaler Grundlage auch in Oesterreich bis in unsere Zeit erhalten. Andererseits sind ihre Formen im Laufe der Zeit durch regellose Ansiedlung, Verjährung alter, wie Ersitzung neuer Rechte bis zur Unkenntlichkeit verwischt worden. Die Rechte des früheren obrigkeitlichen Gutes, die der Gemeinde und der agrarischen Gemeinschaft, die Nutzungsanteile der einzelnen Klassen der Bauern innerhalb der Genossenschaft sind häufig an und für sich oder bezüglich ihrer Art und ihres Umfanges keine fest umschriebenen.

In jeder Kulturphase leiht das wirtschaftlich stärkste Element auch den übrigen sein Gepräge, jedoch in verschiedenem Masse. Seit die Urproduktion die führende Rolle der Kulturentwicklung an leichter beschwingte Kräfte verloren, tritt ihr Fortschreiten in immer breiteren Gegensatz zu der sie umgebenden wirtschaftlichen Welt. Wohl hat sich auch die Landwirtschaft dem Einflusse des allgemeinen Fortschrittes nicht ganz verschlossen, wohl hat auch sie sich die Forschungen der Wissenschaft und Errungenschaften der Technik, wenn auch nur in ganz bescheidenem Masse, nutzbar gemacht, sie hat die Zahl der Kulturpflanzen vermehrt, ihren Anbau verallgemeinert, ihre Geräte vervollkommenet, Maschinen eingeführt; in ihren Grundlagen aber, in den Formen ihres Besitzes hat sie dem Zuge der Zeit nicht zu folgen vermocht. Unsere Landwirtschaft krankt am Anachronismus ihrer Formen. Die Gemeinsamkeit des Grundeigentums setzt die einfachsten Wirtschaftsformen voraus, deren Ertrag in keinem Verhältnisse zum Kapitals- und Arbeitsaufwand steht. Sie hindert jede gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft und ist überall dort, wo sie in ausgedehntem Masse getroffen wird, ein untrügliches Zeichen wirtschaftlichen Zerfalls.

Servituten.

Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Grunddienstbarkeiten ist in der physischen Gestaltung des bäuerlichen Besitzes und der in derselben fussenden Betriebsformen begründet. Unsere Feldeinteilung hat die agrarischen Gemeinschaften in vermögensrechtlicher Hinsicht wohl zum grössten Teile gelöst, in wirtschaftlicher Beziehung jedoch — in ihrem Wesen also — ist sie nur eine wenn auch wesentliche Abschwächung der alten Feldgemeinschaft, ungenügend selbst den bescheidensten Anforderungen zu genügen, welche die Landwirtschaft im Interesse ihres Bestandes und ihrer Fortentwicklung stellen müsste. Dieser Zustand trägt überdies in der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit des Druckes, welchen er übt, jenes gefährliche Moment in sich, welches bei der natürlichen Trägheit der Massen und dem vollkommenen Unvermögen der Einzelnen, die beengenden Fesseln zu sprengen,

die Landwirtschaft erst bis an die äusserste Grenze des Verfalls führen muss, bevor das Bestreben, eine Aenderung zum Bessern herbeizuführen, von Erfolg gekrönt sein kann.

Nach der uns überkommenen Feldeinteilung ist ein Bauerngut keineswegs ein in sich geschlossenes, nach aussen hin unabhängiges, wirtschaftliches Ganze. Dasselbe besteht vielmehr aus einer grösseren, oft kaum übersehbaren Anzahl verschiedenwertiger Teilflächen, welche ohne Rücksicht auf wirtschaftliches Erfordernis in Grösse, Form und Bodengüte in der ganzen Gemeinde zerstreut liegen. Es hat demnach jeder Besitzer im allgemeinen mindestens doppelt so viele Nachbarn, als sein Eigentum Teilstücke zählt. Hieraus ergibt sich mit Naturnotwendigkeit eine derartige Fülle gegenseitiger Beziehungen und unlöslicher Beschränkungen des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit der übrigen Besitzer, dass dieselben auf jedem Gute weit schwerer lasten, als alle übrigen Sonderdienstbarkeiten.

Schon das erste Erfordernis jeder geordneten Wirtschaft, die dauernde feste Begrenzung des Eigentums stösst bei allen nach dem Dorfsystem angelegten Feldeinteilungen auf meist unüberwindliche Schwierigkeiten. Es ist im Wesen dieser Einteilung, in der Gemengelage der Parzellen, begründet, dass jede Massnahme bezüglich eines Besitztums, in die Rechtsverhältnisse der grossen Anzahl der Nachbarn eingreifend, schon am Widerstand des Einzelnen scheitert. Nun findet sich aber in jeder Gemeinde eine, wenn auch noch so geringe Minorität, welche sich aus Egoismus, aus Mangel an besserer Einsicht, starrem Festhalten am Ueberlieferten oder aus persönlichen Gründen gegen jede Neuerung zum mindesten passiv verhält.

In einer unvermarkten Gemeinde, in welcher die Grenzfurche allein das Eigentum scheidet, können die Begrenzungen der Parzellen keine unverrückbaren sein. Jede neue Ackerung verschiebt dieselben in der Richtung des geringsten Widerstandes und pflanzt diese Bewegung bis zu einer festen Linie fort, von wo aus sich die Bewegung in einer folgenden Periode zur Herstellung des Gleichgewichtes in entgegengesetzter Richtung geltend macht. Tatsächlich befindet sich in solchen Gemeinden keine Parzelle zwischen ihren ursprünglichen oder auch nur den Grenzen eines kürzeren Zeitabschnittes. Es wäre daher die Fixierung des jeweiligen Begrenzungszustandes einer Gemeinde die Bestätigung eines unrechtmässigen Besitzstandes, welchen selbst die Freunde der Vermarkung ablehnen müssten. Die Zurückführung des Besitzstandes auf ein früheres Stadium, etwa auf das in einer älteren Vermessung festgehaltenen oder auf die Grundlage der ursprünglichen Verteilung hingegen stösst auf die Weigerung aller jener, die sich im Besitze von Gebietsüberackerungen befinden, oder solche anstreben. So bleiben die Gemeinden unvermarkt, die Parzellenbreite wird nach wie vor alljährlich durch Abschreiten oder die Peitschenstiellänge kontrolliert, alte Besitzstreitigkeiten und Prozesse durch neue vermehrt.

Ueber diese grundsätzlichen Schwierigkeiten hinaus scheitert die Vermarkung an den hohen Kosten, welche für dieselbe aufgebracht werden

mussten. Eine mittlere Gemeinde von 2500 ha Kulturland, in welcher die Zersplitterung noch keineswegs die äusserste Grenze erreicht, zählt 3000 Parzellen. Bei einer durchschnittlichen Breite derselben von 16 m beträgt ihre mittlere Länge zirka 500 m oder die Gesamtentwicklung der Längsfurchen zirka 1,500.000 m oder 200 geographische Meilen. Zur Vermarkung einer Länge von 500 m sind in ebenem Terrain und bei mässig gekrümmten Grenzen 4 Steine, im ganzen also zirka 12.000 Steine notwendig. Eine solche Vermarkung wird daher nur in äusserst günstigen Verhältnissen mit dem Kostenaufwande von 24.000 K oder zirka 10 K per ha bewirkt werden können.

So dankenswert die Parzellenvermarkung zu einer Zeit gewesen wäre, da die Gemenglage als Resultat der sich vollziehenden Bodenverteilung noch für unumstösslich gut und wirtschaftlich richtig gelten konnte, so bedenklich wäre es jetzt, der Stabilisierung eines wirtschaftlich völlig unzulänglichen, unzeitgemässen Zustandes auch nur das geringste Opfer zu bringen.

Weit empfindlicher, ja erdrückend wirkt die gegenseitige Abhängigkeit der Einzelwirtschaften in der Gemenglage in Bezug auf ihre Betriebsformen. Die Folge der weitgehenden Zersplitterung, der Gliederung des Besitzes ohne Berücksichtigung der Selbständigkeit der einzelnen Teilstücke ist die vollständige wirtschaftliche Gebundenheit. Schon die beschränkte Grösse der Parzellen allein, welche im Mittel selten die Ausdehnung eines ha besitzen, sowie überdies die wechselnde Bodenbeschaffenheit der langen, schmalen Streifen lassen eine selbständige Bewirtschaftung auch dann ausgeschlossen erscheinen, wenn dieselben an jedem Punkte ihrer Ausdehnung frei zugänglich wären. Die Gruppierung der Parzellen eines Besitztums zu mehreren selbständigen Wirtschaftskörpern scheidet vor allem an der räumlichen Entfernung derselben, an der erhöhten Schwierigkeit rechtzeitiger Bestellung, sowie mangels aller Uebersichtlichkeit des Betriebes.

Noch weit drückender macht sich diese Gebundenheit in weniger ebenen Lagen mangels ausreichender Wege geltend, wo der Zeitpunkt für Bestellung, Saat und Ernte von der Gemeindevertretung alljährlich förmlich bestimmt und kundgemacht werden muss, damit einer des andern Eigentum nicht unzeitig schädige, wenn er auf seine Parzelle gelangen will.

So ist der Landmann gezwungen, sein Feld nach vielhundertjähriger Tradition zu bauen wie sein Nachbar, ohne sich den geänderten Anforderungen der Zeit wesentlich auch nur im geringsten anschmiegen zu können.

Jedoch auch abgesehen von so durchgreifenden Umgestaltungen, wie dem Systemwechsel im landwirtschaftlichen Betriebe, hindert die veraltete Feldeinteilung die Einführung aller jener Massnahmen, welche geeignet sind, die Rentabilität der Landwirtschaft durch Erhöhung des Reinertrages oder Verminderung der Produktionskosten günstiger zu gestalten. Wie mühselig und vereinzelt schafft sich die Einführung der grünen Brache, einer notdürftigen Verbesserung des herrschenden Dreifeldersystems Eingang in unsere Landwirtschaft! Die Entwässerung des Bodens ist nur im Wege der Ge-

nossenschaftsbildung ermöglicht und auch da nicht immer ohne Belastung fremder Grundstücke durchführbar. Die Bewässerung scheidet überall an der Zersplitterung des Besitzes und der hiemit verbundenen zufälligen Gestalt und Lage der Parzellen. Die Anwendung künstlichen Düngers ist insbesondere auf Riemenparzellen nicht immer möglich, weil selbst ein mässiger Wind schon die feinen Teile desselben bei der Handsaat auf das Nachbarfeld trägt. Die Erfolge landwirtschaftlicher Maschinen werden bei der Gemengelage wesentlich beeinträchtigt oder erscheint deren Einführung überhaupt unmöglich.

Ueberdies beschränkt eine Fülle anderer meist fest umschriebener Dienstbarkeiten die freie Ausübung des Eigentumsrechtes auf landwirtschaftlichem Besitz, welche nur zum Teil in der Verteilung von Grund und Boden, zum Teil in örtlichen Verhältnissen begründet erscheinen. So erlahmen selbst die eifrigsten Bemühungen denkender Landwirte an den Schranken, die sich die Landwirtschaft in der Vorzeit selbst gezogen. Man kann aber auch in einer vielhundertjährigen Einrichtung, welche ihre Entstehung ganz andern Voraussetzungen und Zielen dankt, die Bedingungen der Fortentwicklung in einer Zeit, welche alle Produktionsverhältnisse bis in ihre Grundfesten erschüttert hat, nicht noch und in alle Ewigkeit suchen.

Die soziale Entwicklung des Bauernstandes.

Forscht man nach dem Grunde der allgemein beobachteten Erscheinung, dass sich Neuerungen in der Landwirtschaft viel schwerer und langsamer Bahn brechen, als in allen andern menschlichen Produktionszweigen, so wird die Antwort hierauf erschöpfend nie ohne Würdigung der geschichtlichen Entwicklung der sozialen Stellung des Bauernstandes zu geben sein. Wohl ist die direkte Einflussnahme der menschlichen Arbeit auf die Höhe des Ertrages bei der Landwirtschaft durch ihre vielseitige Abhängigkeit von der unabänderlichen Natur in engere Grenzen gebannt als bei allen andern Urproduktionen. Aber weist nicht gerade die erhöhte Abhängigkeit den Menschen überall zur intensivsten Betätigung seiner körperlichen und geistigen Kräfte? Sucht der menschliche Geist nicht gerade dort, wo die äusseren Bedingungen seines Schaffens die ungünstigen sind, am eifrigsten nach jenen Bahnen, die seine Tätigkeit zu einer noch lohnenden gestalten?

Oder blieb der Landwirtschaft nichts mehr zu tun übrig? All die Jahrhunderte mit ihrer Entwicklung materieller und geistiger Kultur sind an der Landwirtschaft fast spurlos vorbeigezogen und es wäre, wenn jetzt nicht alles dazu drängte, hier Wandel zu schaffen, mit einem nicht geringen Grade von Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es früher gelingen werde, die Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion in Retorten fabrikmässig herzustellen als die Kluft zu füllen, welche zwischen der Ausgestaltung des Landbaues und der Höhe der allgemeinen Entwicklung des Weltgetriebes gähnt.

Unsere Landwirtschaft hat zu lange der belebenden Strahlen materieller Freiheit entbehrt, unter welcher allein die Saat des Geistes spriesst und reift.

Der Bauer war nicht Herr der Scholle, die er baute. Sein Interesse an der Steigerung des Ertrages war in dem Masse abgeschwächt als er die Früchte seiner Arbeit mit seinem Grundherrschaften teilen musste. Es lag ihm daher näher, einen Teil seiner Arbeit dem landwirtschaftlichen Betriebe zu entziehen und einer anderweitigen Tätigkeit zuzuwenden, deren Lohn ihm voll zufiel. Die Formen des Betriebes waren ihm durch die Art der Abgaben unverrückbar vorgeschrieben. Diese — natürlicher Weise ausschliesslich Massenartikel der landwirtschaftlichen Produktion — wiesen den Landwirt auf das Gebiet des reinen Körnerbaus in der Dreifeldwirtschaft, welche alle jene Momente — grösste Einfachheit des Betriebes, geringsten Aufwand an Kapital und Arbeit und Gleichförmigkeit des Ertrags nach Art und Höhe, in sich schliesst, welche ihm in Anbetracht seines Abhängigkeitsverhältnisses als die massgebenden erscheinen mussten.

Soziale Bildungen, die Ueberwälzung der physischen Arbeit mit all ihren Konsequenzen, vollziehen sich allzeit und überall nach dem Rechte des Stärkeren; und je weiter wir in dem Leben der Völker zurückblicken, desto ursprünglicher werden die Formen der Standesgliederung. Die Unterjochung eines sesshaften Volkes durch einen anderen Volksstamm lässt, insbesondere dann, wenn die Niederwerfung eine vollständige war, alle erworbenen Rechte an Grund und Boden mit einem Male verschwinden. Der Sieger betrachtet sich als unmittelbaren Herrn des Landes und der Leute, über welche er unumschränkt verfügt. Als natürliche Fortsetzung seines ungebundenen Nomaden- und Kriegerlebens bildet die Jagd seine ausschliessliche Beschäftigung. Die ungewohnte, einförmige Tätigkeit des Landbaues verschmähend, überlässt er diese seinen Untertanen voll und ganz. Ueber die Früchte der Arbeit der Unfreien aber verfügt er wie über ihr Leben und ihren Tod. Die Milderung der Gegensätze lässt im Laufe der Zeit an Stelle der ungebundenen Willkür bestimmte Abgaben und Dienste treten, welche der Leibeigene seinem Grundherrschaften zu leisten verpflichtet wird. Diese Wirtschaftsweise entbehrt jedes natürlichen Ansporns und der Möglichkeit der Fortentwicklung, da ihr ein grosser Teil des Ertrages in den Abgaben dauernd entzogen wird, welcher ihr sonst als Betriebskapital hätte zugewendet werden können.

(Schluss folgt.)

Ergänzung des Beamtenstandes bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Von *Karl Scharf*, k. k. Geometer in Leitmeritz.

Die Ergänzung des Beamtenstandes bei der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters erfolgt durch Absolventen des geodätischen Kurses an den technischen Hochschulen, welche nach einer 3-6 monatlichen Probeprobeleistung zu Evidenzhaltungs-Eleven ernannt werden.

Gegen diese Art der Ergänzung ist gewiss nichts einzuwenden und wird der rigorose Vorgang unserer vorgesetzten Behörde der letzten Zeit bezüglich der unbedingt verlangten Vorbildung, speziell seitens der Beamten der Evidenzhaltung wärmsten begrüsst, da er nur geeignet ist, das Ansehen des Standes zu heben. Lebhaft zu bedauern ist jedoch die Art der Verwendung der Eleven.

Dass jeder Beamte unserer Branche ausser dem technischen Fachwissen noch viele andere Kenntnisse besitzen muss, die er nicht an der technischen Hochschule erwerben kann, wissen wir alle — diese Kenntnisse sind nur durch Studium der einschlägigen Gesetze und Vorschriften und durch längere Praxis zu erwerben.

Legen wir uns nun die Frage vor, ob die Eleven bei der derzeit geübten Praxis in der Lage sind, die nötigen Kenntnisse sich anzueignen, um befähigt zu sein, tadellos den Posten eines selbständigen Evidenzhaltungs-Beamten auszufüllen, so muss ein entschiedenes „nein“ die Antwort sein.

Der Eleve wird nicht als Lernender betrachtet, sondern als eine „Kraft“ und wird meistens nur in den Vermessungsbezirken zugeteilt, wo der Geometer erwiesenermassen seine Arbeiten nicht bewältigen kann. Ein mit Arbeiten überlasteter Beamter ist gar nicht in der Lage, sich mit der Ausbildung des zugeteilten Eleven zu befassen, ja er wird moralisch gezwungen, denselben zur Aushilfe zu benutzen.

Durch diese geübte Praxis wird der angehende Beamte in der Regel nur einseitig oder gar nicht ausgebildet.

Es würde zu weit führen und es ist auch nicht der Zweck dieser Zeilen, auszuführen, wie die Eleven verwendet werden, nur die Tatsache mag erwähnt sein, dass Eleven zu Geometern ernannt werden und damit in selbständige Stellung gelangen, welche oft nicht die einfachsten Elemente ihrer Pflichten einer selbständigen Geschäftsführung kennen, wodurch nicht nur der Dienst, das Ansehen des Standes, sondern was vor allem — als am schwersten wiegend — hervorgehoben werden mag, der Beamte selber am meisten leidet.

Wenn wir Gelegenheit hätten, die traurige Statistik der Disziplinar-Untersuchungen und Verurteilungen zu studieren, so würden wir zu der unumstösslichen Ueberzeugung gelangen, dass in den meisten Fällen der Grund zu dieser betrübenden Erscheinung in der vorzeitigen Selbständigkeit zu suchen ist.

Wir haben uns organisiert, haben einen Verein gegründet und als eine der vornehmsten Aufgaben unserer Organisation müssen wir es betrachten, unsere vorgesetzte Behörde auf diese Misstände hinzuweisen und Mittel und Wege in Vorschlag bringen, um eine Abhilfe zu schaffen, zum Segen der Institution und zum Segen der Beamten.

Es muss unbedingt das Prinzip zum Durchbruche gelangen, dass ein Eleve zum Lernen da ist, die Elevenzeit muss als Vorbereitung für die Beamtenlaufbahn aufgefasst werden und infolge dessen darf ein Eleve nie zur Substituierung selbständiger Posten verwendet werden, weil eine selbständige

Verwendung eines jüngeren Beamten einerseits den Dienst schädigt, andererseits Unzufriedenheit im Beamtenstande selbst erzeugt.

Es muss gespärt werden ist das Hauptprinzip, welches namentlich in unserer Branche minutiös befolgt wird und doch ist diese Sparsamkeit speziell in dem Punkte der so üblichen Substituierung übel angebracht denn dieselbe ist eher eine Verschwendung.

Ein substituierender Eleve steht sich besser als der Beamte der XI, ja sogar der Beamte der X. Rangsklasse, z. B. ein Beamter der XI, Rangsklasse bezieht in einer Stadt unter 10.000 Einwohnern

an Gehalt monatlich	133.33 K
an Aktivitätszulage	20.— „
Summe	153.33 K

Ein substituierender Eleve mit 1200 K Adjutum

an Gehalt monatlich	100 K
an Diäten	150 „
Summe	250 K

Denken wir uns nun die Situation eines Eleven, der ein volles Jahr auf Substitution war und im November oder Dezember zum Beamten ernannt wird, so kommt er bei diesem Avancement, um mich volkstümlich auszudrücken, von den Federn auf's Stroh, denn er bezieht rund 100 K weniger monatlich, muss sich die Uniform beschaffen, Instrumente und womöglich noch die Kanzleieinrichtung kaufen, soll dem Schicksal dankbar sein, dass er endlich Beamter geworden ist, soll das Dekorum in erhöhtem Masstabe wahren und mit erhöhtem Pflichteifer seinem schweren Berufe nachgehen.

Die Stellung eines Eleven ist gewiss keine beneidenswerte und besonders unter den derzeitigen Verhältnissen, wo derselbe über vier Jahre warten muss, um — endlich in die XI. Rangsklasse zu gelangen.

Unsere entschiedene Forderung ist die Abschaffung der ominösen XI. Rangsklasse sowohl im Interesse des Dienstes, als auch der Beamten.

Ein absolvierter Techniker kann es nicht verlockend finden, in einen Dienstzweig einzutreten, wo derselbe nach 4jähriger Dienstzeit als Eleve in die XI. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht wird und es ist zu befürchten, dass sich keine Techniker finden werden, die unseren Stand als Lebensberuf wählen und dass unsere vorgesetzte Behörde auf die alte verhängnisvolle Praxis greifen muss, was gewiss zum Nachteile unseres Standes wäre.

Der junge Techniker wird sich auch mit den vier Jahren Dienstzeit als Eleve abfinden, wenn er Aussicht hat, sofort in die X. Rangsklasse der Staatsbeamten eingereiht zu werden.

Insolange sich aber unsere vorgesetzte Behörde nicht zu diesem Schritte (Abschaffung der XI. Rangsklasse) entschliesst, werden unsere traurigen Aussichten in die Zukunft nicht besser und sollte in diesem Falle das Prinzip aufgestellt werden, dass der Beamte der XI. Rangsklasse nicht selbständiger

Leiter eines Bezirkes sein darf, wodurch die Dienstzeit als Eleve naturgemäss verkürzt werden würde und gleichzeitig ein Uebergang geschaffen wäre, dass die Reformvorschläge unseres Memorandums, Gruppe A, Punkt 1, Absatz c) in absehbarer Zeit einer Verwirklichung zugeführt werden.

Aus den Landtagen.

In der Sitzung des niederöstr. Landtages vom 21. Oktober 1903 brachten die Herren Abgeordneten *Viktor Silberer* und Genossen einen Antrag wegen Ergänzung der Bauordnung, betreffend die katastrale und grundbücherliche Durchführung von Neu-, Zu- und Umbauten und wegen Anfertigung der Regulierungspläne folgend lautend, ein:

„Gemäss § 24 der Bauordnung für Niederösterreich sind unter Zugrundelegung der in den §§ 19 und 20 angegebenen Behelfe im Beisein des Bauherrn, des Bauführers, zweier Mitglieder der Gemeindevertretung, der Anrainer, sowie aller übrigen Beteiligten, vor Erteilung der Baubewilligung die Lokalverhältnisse zu erheben. Es kommt demnach beim Lokalaugenscheine nebst der Ausführung vorwiegend auch auf die Situation, d. i. die Lage des Baues gegenüber den angrenzenden Baulichkeiten und Grundstücken an, zu welchem Zwecke die Anrainer vorgeladen werden, um ihre zivilrechtlichen Ansprüche geltend zu machen. Zu diesem Behufe soll nach § 20, Z. 1, soweit es zur richtigen Erkenntnis und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, auf dem Bauplane eine nach allen Seiten darstellende Situation vorhanden sein.

Hieraus folgert, dass der Bauplan ausser den Darstellungen über den Bau selbst, als: Grundriss, Durchschnitt, sonstiges Detail oder Konstruktionen betreffend, die geometrische Darstellung hinsichtlich der Lage des Bauobjektes enthalten muss, um einerseits der Baubehörde die gesetzlich vorgeschriebene sorgfältige Prüfung zu ermöglichen, andererseits Anrainer oder sonstige Beteiligte und den Bauherrn vor Nachteil zu bewahren.

Die derzeit verfassten Baupläne über Bauten des Geltungsgebietes der Bauordnung für Niederösterreich sind, was die Situation anbelangt, grösstenteils so mangelhaft, dass die Beurteilung der Lage des Bauobjektes ausserordentlich erschwert, beziehungsweise unmöglich und damit der Zweck der Darstellung oft gänzlich vereitelt wird.

Auf den meisten Bauplänen fehlt aber die Situation des Bauobjektes überhaupt!

Dass unter solchen Umständen die Baubehörde in eine eigentümliche Lage versetzt wird, gelegentlich der Baukommission häufig Misshelligkeiten entstehen und nach ausgeführtem Baue sich Tatsachen ergeben, welche Streitigkeiten, Klagen und Kosten verursachen, die katastrale und grundbücherliche Durchführung oft lange Zeit verhindern, ist begreiflich.

Um nun diese Uebelstände zu beheben, erscheint es dringend geboten, in die Bauordnung eine Bestimmung dahin lautend, aufzunehmen, dass auf dem Situationsplane nebst der Darstellung der das Bauobjekt umgebenden Grundstücke der Anrainer die Masszahlen anzugeben sind, wie weit der Bau von den Grenzen der Nachbargründe zu liegen kommt.

Behufs katastraler und grundbücherlicher Durchführung im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist zur Anmeldung des Baues und zur wirksamen Kontrolle eine ungestempelte Kopie des mit Masszahlen versehenen Situationsplanes der zuständigen Katastralbehörde vorzulegen.

Die in den §§ 5 und 6 der Bauordnung vorgeschriebene Verfassung des Regulierungsplanes, beziehungsweise des Abteilungsplanes verursacht jenen Gemeinden, bei welchen eigene technische Beamte nicht bestellt sind, in der Regel grosse Kosten, weswegen es im Interesse der anstandslosen Handhabung der Bauordnung dringend notwendig erscheint, aus Gründen der Zweckmässigkeit die staatlichen Bezirksgeometer zur Verfassung dieser Pläne heranzuziehen und erforderlichenfalls auch bei Bestimmungen der Baulinie zu verwenden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschliessen:

„Der Landesausschuss wird beauftragt, in der vorzulegenden neuen Bauordnung die Anfertigung der Situationspläne, ferner die katastrale und grundbücherliche Durchführung der Neu-, Zu- und Umbauten zu regeln und die Verfassung der Regulierungs- und Abteilungspläne, sowie die Baulinien durch die staatlichen Bezirksgeometer zu veranstalten und zu diesem Zwecke mit dem k. k. Finanzministerium die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.“

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 6. November über Antrag des Bauausschusses dem niederöstr. Landesausschusse zur eingehenden Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Der Herr Landtagsabgeordnete *Viktor Silberer* und Genossen brachte ferner am 3. November einen Dringlichkeitsantrag wegen Erlassung eines Grundeinlösungsgesetzes ein, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Zum im Frühjahr 1904 beginnenden Bau der Wasserstrassen wird eine enorm grosse Grundfläche in Anspruch genommen und werden tausende Grundstücke durchschnitten, wirtschaftlich getrennt, Zufahrten erschwert, die Kulturen durch Entziehung der Sonne, Schneeablagerungen und sonstige Wirtschafterschwernisse und Nachteile geschädigt.

Ist der Mangel eines eigenen Grundeinlösungsgesetzes schon bei jedem Baue eines Strassenzuges oder einer Eisenbahnstrecke fühlbar, so wird dieser Uebelstand beim Baue der Wasserstrassen noch mehr hervortreten.

Das Expropriationsgesetz vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, setzt zwar fest, unter welchen Voraussetzungen die Enteignung Platz greifen kann,

dagegen fehlen gesetzliche Bestimmungen, welche den Vorgang bei der Grundeinlösung ausser der Anwendung des Expropriationsgesetzes regeln, dem betreffenden Grundeigentümer zur Wahrnehmung seiner Rechte allgemein verständliche, gesetzliche Grundlagen geben und die katastrale und grundbücherliche Durchführung normieren, wodurch die in derlei Angelegenheiten unbewanderten Grundbesitzer vor Nachteil geschützt würden.

In Anbetracht der ganz besonderen Tragweite dieser Angelegenheit für eine grosse Anzahl Grundbesitzer stellen die Gefertigten den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschliessen:

„Der Landesausschuss wird beauftragt, behufs Erlassung eines Grundeinlösungsgesetzes mit der k. k. Regierung die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen und in der nächsten Tagung des Landtages hierüber Bericht zu erstatten.“

Landmarschall: Ich erteile dem Antragsteller Abgeordneten *Silberer* zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Abgeordneter Silberer: Sehr geehrte Herren! Ich habe mir heute an dem Tage, wo es wahrscheinlich zum letztenmale möglich ist, einen Dringlichkeitsantrag mit zehn Unterschriften einzubringen und vor der Tagesordnung zur Erledigung zu bringen, erlaubt, einen Dringlichkeitsantrag zu stellen, und zwar nicht aus Mutwillen, sondern weil er eine Sache betrifft, die dringlich ist und von der ich sonst befürchten muss, dass sie bei dem höchst nahe bevorstehenden Schlusse der Session, wenn sie den Weg der Kommissionen, beziehungsweise des Ausschusses geht, in dieser Session nicht mehr zur Verhandlung käme.

Die Herren haben bei Verlesung des Antrages wahrscheinlich nicht aufgepasst und ich will daher in Kürze wiederholen, was ich beabsichtige. Ich verlange, der Landesausschuss möge sich schleunigst mit der Regierung bezüglich Schaffung eines Gesetzes über die Grundenteignung ins Einvernehmen setzen.

Das ist für alle Herren, welche einen Grundbesitz auf dem Lande haben, derzeit von grosser Wichtigkeit.

Es besteht, wie alle Herren wissen und bestätigen werden, deren Besitz von dem Bau einer Bahn durchschnitten worden ist oder in deren Gemeinden solche Fälle vorgekommen sind, derzeit gar keine Vorschrift, woran sich gehalten werden muss.

Wenn einem bäuerlichen Besitzer eine Bahn den Besitz so durchschneidet, dass ein Rest übrigbleibt, so ist die Frage der Entschädigung eine Sache, wo man ganz der Gewalt des Staates ausgesetzt ist und keinen Rechtsschutz in den gesetzlichen Bestimmungen geniesst. Ich führe als Argument den Umstand an, dass natürlich eine Bahn in der Regel nie so geführt wird, dass sie gerade an den Grenzen eines Grundstückes vorbeiführt.

Der Ingenieur geht vielmehr dem Terrain nach und wie sie wissen, laufen die Grenzen der Grundstücke nicht immer mit dem Terrain gleich.

Infolgedessen geschieht es, dass bei jeder Bahn rechts und links von jedem Grundstücke, welches durchschnitten wird, eine Menge Zwickel übrig bleiben, die die Betroffenen gar nicht oder nur äusserst schlecht benützen können. Es fehlt ihnen die Zufahrt dazu etc.

Nun entschädigt man zwar für den Grund, den die Bahn weggenommen hat, die Zwickel aber lässt man den Betreffenden und es ist gar nicht vorgesehen, wie gross oder klein der Zwickel sein muss, damit überhaupt eine Entschädigung gezahlt wird.

Die Praxis ist in dieser Richtung ganz verschieden.

Es kommt vor, dass Gesellschaften nur dann Entschädigungen zahlen, wenn der Zwickel unter 100 Quadratklaster ist. Es kommt auch vor, dass Entschädigungen für Grundstücke unter 200 Quadratklaster gewährt werden. Es kommt aber auch vor, dass noch grössere Zwickel als 200 Quadratklaster vollständig wertlos wurden, trotzdem aber dafür keine Entschädigung gezahlt wird und der Betreffende ist dann schwer getroffen.

Die Dringlichkeit meines Antrages ist hauptsächlich dadurch begründet, dass wir vor dem Beginne der grossen Kanalarbeiten stehen, welche in unserem Kronlande demnächst gemacht werden sollen. (Rufe: „Sehr richtig!“)

Es werden solche Fälle in Massen vorkommen und deshalb ist die Sache dringlich, besonders im Interesse der bäuerlichen Kreise, damit sie bei diesen Grundeinlösungen gesetzlichen Schutz geniessen.

Ich führe nichts weiter an, weil ich die Zeit nicht vertrödeln will, ich glaube aber, Sie von der Wichtigkeit der Angelegenheit überzeugt zu haben und bitte um die Annahme der Dringlichkeit. (Beifall)

Landmarschall: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Ich ersuche die Herren, die für die Dringlichkeit des Antrages stimmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht) (Angenommen)

In merito erteile ich dem Herrn Antragsteller das Wort

Abgeordneter Silberer: Zur Sache selbst habe ich nichts weiter zu bemerken. Ich bitte um die Annahme meines Antrages, weil er nur verlangt, der Landesausschuss möge sich mit der Regierung ins Einvernehmen setzen und seinen Einfluss möglichst geltend machen, dass die Lösung im Sinne meines Antrages erfolgt.

Landmarschall: Die Herren, die mit dem Meritum des Antrages einverstanden sind, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht) Angenommen.

b) In der Sitzung des Bukowinaer Landtages vom 3. November hat der Herr Abgeordnete *Dr. Hackmann* und Genossen einen Antrag, betreffend die Ausgestaltung des Grundsteuer-Evidenzhaltungsdienstes und des Grundbuchsrichtigstellungsverfahrens in der Bukowina, eingebracht, — welcher jedoch wegen der bekannten Zwischenfälle und der Beschlussunfähigkeit im Landtage nicht zur Beratung gelangte.

Dieser Antrag, welcher im Allgemeinen die Vermehrung des Beamtenpersonales, sowie die Teilung mehrerer Vermessungsbezirke in der Bukowina bezweckt wird nach Einlangen des stenographischen Protokoll's in einer der nächsten Nummern unserer Zeitschrift vollinhaltlich verlautbart werden.

Vereinsnachrichten.

Versammlung der niederösterreichischen Vereinsmitglieder. Am 14. November l. J. fand in Wien im Hotel „zur Post“ eine zahlreich besuchte Versammlung der niederösterreichischen Mitglieder unseres Vereines statt und wurde dieselbe um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags durch den Vereinsvorstand Obergemeter Max Reinisch eröffnet.

Nach herzlicher Begrüssung der Erschienenen besprach der Vorsitzende in längerer Ausführung die Vereinsangelegenheiten seit der Gründung im April l. J. und gab zunächst den gegenwärtigen Mitgliederstand ländersweise bekannt. Erfreulicherweise sind auch die meisten Professoren der Geodäsie an den Hochschulen dem Vereine beigetreten, so dass unsere Zeitschrift von dieser Seite auf wertvolle Beiträge hoffen darf. Die Zahl der wirklichen Mitglieder beträgt im Ganzen 552.

Die Mitgliedsbeiträge sind in zufriedenstellender Weise eingelaufen, die noch ausstehenden werden im Monate Dezember eingefordert werden, damit mit Schluss des Vereinsjahres die Jahresrechnung abgeschlossen werden kann.

Der Vorsitzende gedachte ferner des ausserordentlich regen Interesses, welches die Landtage in der verflorenen Session der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters bezeugten, indem in den Ländern Niederösterreich, Mähren, Kärnten und Bukowina Anträge behufs Vermehrung der Vermessungsbezirke und des Personales zur Vorlage an die Regierung unterbreitet wurden. Die Vereinszeitschrift hat sich bestens eingeführt und wird jedenfalls immer vollkommener und gediegener, vorausgesetzt, dass die Mitwirkung seitens der Mitglieder eine intensivere wird und dieselben fachliche, druckreife Artikel in genügender Zahl der Redaktion zusenden werden.

Die Zeitschrift wird von unserem Chef im Departement XII des k. k. Finanzministeriums Herrn k. k. Ministerialrat Dr. Wladimir v. Globočnik, dem Departement IX der Finanzlandesdirektion in Prag abonniert und wäre es wohl wünschenswert, wenn auch andere Finanzlandesdirektionen diesem Beispiele folgen würden. Auch wäre es angezeigt alle einschlägigen Ämter für die Zeitschrift zu interessieren, so die k. k. Forst- und Domainendirektionen, die Direktionen der Staats- und Privatbahnen, die Stadtbauämter, ferner alle grösseren privaten Forst- und Gutsverwaltungen, welche zumeist ständige Vermessungsabteilungen haben.

Derart würde die Allgemeinheit sämtliche Fortschritte im Vermessungswesen, Anregungen über die Grundsteuer sowie unsere Bestrebungen eingehender kennen lernen und unsere Zeitschrift dürfte wertvolle Beiträge von diesen Abonnenten erhalten und wir hiedurch verschiedene, das Vermessungs- und Grundsteuerwesen betreffende Angelegenheiten von einem neuen anderen, als dem »ewig amtlichen« Standpunkt betrachten lernen.

Obergemeter Reinisch ersuchte dringend alle Vereinsmitglieder persönlich bei interessierten Bekannten einzuwirken, da der Verein durch eine gesteigerte Auflage der Zeitschrift und intensiveres Inserieren in derselben pekuniär besser

situiert würde und so in kurzer Zeit auch seinen geplanten humanitären Bestrebungen gerecht werden könnte.

Weiters teilte der Vorsitzende mit, dass die Vereinsbibliothek bereits gegen 140 Werke enthält und von Neujahr an den Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung stehen wird. Die Bibliotheksordnung wird mittlerweile ansgearbeitet. Betreffs des gegen Mitte Dezember erscheinenden, vom Obergemeter Friedrich Göthe verfassten Geometerkalenders teilt der Redner mit, dass er einen sehr reichhaltigen Inhalt hat und trotzdem demselben der vollständige Status angehängt ist, der Preis des Kalenders bloß 2 Kronen betragen wird, während andere ähnliche Fachkalender den doppelten Betrag kosten.

Die Gründung der Landesvereine ist bereits im Zuge, ein Entwurf der Satzungen derselben samt dem bestätigten Exemplare der Satzungen des Reichsvereines wurde an die Delegierten aller Königreiche und Länder abgeschickt.

Schliesslich erklärt der Vorsitzende, dass die Vereinsleitung nach besten Kräften bemüht war, die Interessen des Vereines und der Zeitschrift zu wahren, was namentlich während der Sommermonate, zu welcher Zeit nur ein Teil des Ausschusses in Wien anwesend war, nicht allzuleicht ging und dankt speziell dem Herrn Honorar-Dozenten, k. k. Obergemeter Ernst Engel für seine ausserordentliche Unterstützung der Fachzeitschrift durch Einsendung zahlreicher wertvoller Fachartikel.

Nach Schluss der von der Versammlung sehr beifällig aufgenommenen Rede des Vereinsvorstandes gelangte der folgende von mehreren Vereinsmitgliedern eingebrachte Antrag betreffs Schaffung eines Vermarkungsgesetzes zur Verlesung und nach kurzer Besprechung zur einstimmigen Annahme.

Die Vermarkung der Landesgrenzen, der Gemeindegrenzen und der Eigentums-
grenzen der Grundstücke überhaupt ist einerseits für den unbestreitbaren Besitz der Grundeigentümer, andererseits für die Vermessung und Evidenzhaltung der Grundstücke von solcher Tragweite, dass es Pflicht des Vereines ist, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen, umso mehr als bereits vor 54 Jahren 296 Vermessungsbeamte sich veranlasst fanden in der Denkschrift an das hohe k. k. Finanz-Ministerium vom 10. Februar 1849 Z. 3620/387 diesbezüglich zu bemerken:

»Eine besonders wichtige, ja sogar die wichtigste Grundlage der gesamten Vermessungsarbeiten bildet die Vermarkung der Eigentums-
grenzen und obwohl dieselbe in mehreren hochortigen Instruktionen strenge angeordnet wurde, so mangelt doch bis nunzu noch immer der gewissenhafte Vollzug derselben.

Um daher in Hinkunft die Elaborate, welche ohnedies einen hohen Grad der Vollendung erreicht haben, in jeder Beziehung richtig herzustellen, jeden Zeitverlust zu vermeiden und eine grundhaltige Beruhigung zu verschaffen, wären die Gemeinden in jener eingangs erwähnten Instruktion über die Wichtigkeit der Vermarkung und über die Art und Weise ihrer Ausführung deutlicher und eindringlicher zu belehren und für den richtigen Vollzug jede Gemeinde verantwortlich zu machen, welches gleicherweise auch für jeden Zeitverlust, der durch Mangel an Indikatoren, Materiale etc. entsteht, stattzufinden hätte.«

In Fachkreisen werden die Ausführungen als auch für die Gegenwart ganz zutreffend bezeichnet, weil es bei der erwähnten Vorstellung der 296 Vermessungsbeamten blieb, die Vermarkung immer mehr und mehr in Verfall geriet, anstatt dass in dieser Beziehung eine Besserung eingetreten wäre.

Diese Uebelstände können nur durch ein Gesetz beseitigt werden. In der Einleitung des Motivenberichtes zu dem Entwurfe eines Vermarkungsgesetzes werden

die Nachteile des gegenwärtigen Zustandes ausführlich auseinandergesetzt und Seite 37 wird hieraus gefolgert:

»Solch krassen Übelständen kann nur durch Schaffung eines Gesetzes gesteuert werden, welches die Grenzerneuerung auf die einfachste und billigste Weise regelt und als Folge davon die langwierigen und kostspieligen Grenzprozesse auf das allergeringste Mass reduziert.«

Die grosse Bedeutung der vermarkten Grundstücke für den Grundbesitzer, für eine geordnete Rechtspflege, betreffend den Realbesitz, für den Kataster, das Grundbuch und andere Einrichtungen steht ausser Zweifel und bedarf es daher nicht erst weitwendiger Darlegungen um den Beweis zu erbringen, dass die Erlassung eines Gesetzes dringend notwendig ist und aus dem im Antrage des Abgeordneten Silberer und Genossen vom 16. April und 17. September 1903 angeführten Gründen mit der Ausführung des Gesetzes die in den Vermessungsbezirken bestellten k. k. Evidenzhaltungsbeamten als die hiezu berufensten Organe, zu betrauen sind.

Die geehrte Versammlung wolle daher beschliessen:

»Die am 14. November 1903 in Wien versammelten k. k. Vermessungsbeamten Niederösterreichs erachten es im Interesse der Grundbesitzer und im Interesse der Herstellung und Erhaltung eines geordneten Katasters als dringend notwendig, dass ehestens ein fakultatives Vermarktungsgesetz geschaffen und die Durchführung der Vermarktung aus zahlreichen Gründen der Zweckmässigkeit den k. k. Vermessungsbeamten des Bezirkes, beziehungsweise von zu diesem Zwecke seitens des Finanz-Ministeriums zu entsendenden Organen übertragen werde, vorausgesetzt, dass eine entsprechende Vermehrung der Vermessungsbezirke stattfindet.

Die Vereinsleitung wird beauftragt, diesen Beschluss an massgebender Stelle zu unterbreiten und diese wichtige Angelegenheit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern.«

Obergeometer Engel sprach Namens der Anwesenden der Vereinsleitung und speziell dem sehr verdienten Obmanne die vollste Anerkennung für die Tätigkeit in dem ersten Vereinsjahre aus, worauf der Vorsitzende den offiziellen Teil der Sitzung schloss; die Versammelten blieben aber noch in ausserordentlicher Session geraume Zeit in zwangloser Unterhaltung beisammen, wobei die Abhaltung von während der Wintermonate alle 14 Tage in Wien stattfindenden kollegialen geselligen Zusammenkünften angeregt und beschlossen wurde, worüber genauere Mitteilungen demnächst in der Zeitschrift bekannt gegeben werden. K. W.

Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge. Wir ersuchen die Herren Kollegen dringendst um Einsendung der rückständigen Mitgliedsbeiträge, da wir im Sinne des § 7 der Satzungen sonst verpflichtet sind, dieselben mittels Postauftrages einzuheben.

Kleine Mitteilungen.

Staatsvoranschlag für das Jahr 1904. Grundsteuer-Kataster und dessen Evidenzhaltung. Für das Jahr 1904 werden die ordentlichen Ausgaben für den Grundsteuer Kataster und dessen Evidenzhaltung mit 3,956.965 K veranschlagt, daher gegenüber dem pro 1903 präliminierten Betrage von 3,838.070 K

beziehungsweise nach Abrechnung des Erfordernisses an
 »Kosten auf Erhaltung der Gebäude« per 20.200 K
 welches vom Jahre 1904 an in einer einheitlichen Zu-
 sammenfassung unter

einen besonderen Titel dieses Kapitels zur Präliminierung gelangt, von 3,817.870 K
 höher um 139.095 K

Die Mehrbeträge bei den »Gehalten und Aktivitätszulagen der Be-
 amten resultieren aus der Einstellung der Kosten für zwei neue Grundbuchsgeometer-
 stellen in Tirol und für zwei Stellen in den neu errichteten Vermessungsbezirken
 Mödling und Primiero (8.710 K) weiters aus den im Jahre 1904 stattfindenden zahl-
 reichen Vorrückungen von Beamten in die nächst höhere Gehaltsstufe (Quadriennien
 und Quinquennien 20.174 K), beziehungsweise aus der Einreihung in höhere Klassen
 der Aktivitätszulagen (490 K). Diesem Mehranspruche von 29.374 K steht ein Minder-
 anspruch von 1.744 K gegenüber, welcher darauf zurückzuführen ist, dass infolge
 Beförderung mehrerer in den Konkretalstatus der Evidenzhaltungsbeamten gehörenden
 Geometer, welche bei den agrarischen Operationen in Verwendung stehen und ihre
 Bezüge daher aus dem Etat des Ackerbauministeriums erhalten, im Jahre 1904 im
 Etat der Grundsteuerevidenzhaltung die Kosten für zwei Stellen der IX. Rangklasse
 weniger, dagegen die Kosten für je eine Stelle der X. und XI. Rangklasse mehr
 zur Präliminierung gelangen.

Die Anzahl der Vermessungsbezirke nach dem pro 1904 prälimi-
 nierten Stande stellt sich wie folgt:

Osterreich unter der Enns	30
Osterreich ob der Enns	15
Salzburg	5
Steiermark	21
Kärnten	11
Krain	17
Küstenland	19
Tirol und Vorarlberg	28
Böhmen	76
Mähren	43
Schlesien	11
Galizien	124
Bukowina	15
Dalmatien	19

Zusammen 434

In der Rubrik »Adjuten« erschien eine Mehreinstellung von fünf Adjuten
 aus dem Grunde notwendig, um die Aufnahme einer, den Bedürfnissen des Vermessungs-
 dienstes in den einzelnen Kronländern entsprechenden Anzahl solcher Eleven zu er-
 möglichen, welche sich mit der vorgeschriebenen Hochschulbildung ausweisen.

Die Mehransprüche bei den Rubriken »Reisekosten und Diäten«, »Ver-
 messungsauslagen« und »Kanzlei- und Manipulationserfordernisse«
 sind auf die Personalvermehrungen, beziehungsweise auf die Aktivierung neuer
 Vermessungsbezirke zurückzuführen.

In der Pauschalsumme, Post 29, ist das Erfordernis für die Aufstellung
 neuer Vermessungsbezirke mit 30.900 K eingestellt.

Die Finanzverwaltung sieht sich genötigt, durch Vermehrung der Vermessungsbezirke jene Aktion fortzusetzen, beziehungsweise in einem oder dem anderen Kronlande zum Abschlusse zu bringen, welche einzelnen gegenwärtig überbürdeten Evidenzhaltungsfunktionären eine Entlastung bringen und es damit ermöglichen soll, die ihnen im Interesse der Erhaltung und Verbesserung des Katastraloperates sowie in jenem der Bevölkerung obliegende Aufgabe vollständig und rechtzeitig zu bewältigen.

Stellenausschreibungen.

Der Dienstposten eines Leiters des Katastralmappenarchivs in Graz eventuell die Stelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Klasse in Steiermark. Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanz-Landesdirektion in Graz einzubringen.

Für diesen Posten kommen in erster Linie Bewerber in Betracht, die die volle Eignung für den auswärtigen Evidenzhaltungsdienst nicht mehr besitzen.

Die bereits aus Anlass der im Notizenblatte vom 26. August 1903 Nr. 22, erfolgten Ausschreibung desselben Dienstpostens überreichten Gesuche gelten auch für die gegenwärtige Ausschreibung.

(Notizenblatt des k. k. Fin.-Min. vom 26. November 1903, Nr. 30)

Personalien.

Ernannt wurden vom k. k. Finanz-Ministerium: Der Absolvent des geodätischen Kurses Karl Grill zum Evidenzh.-Eleven für Nieder-Osterreich. (Zl. 71635)

Übersetzt wurde: Der Obergemeter II. Klasse Emil Nicklerl von Ragenfeld von Judenburg nach Pettau (Zl. 80654); Obergemeter I. Klasse Alexander Lasser von Troppau nach Judenburg (Zl. 80654).

In den Ruhestand versetzt über eigenes Ansuchen: Obergemeter I. Klasse Ladislaus Biskupski und Wilhelm Piotrowski (Zl. 82469)

Resigniert: Eleve Richard Stieger in Steiermark (Z. 78783.)

Gestorben: Obergemeter II. Klasse Marian Mroczkowski.

Büchereinlauf.

Herr k. k. Oberbergrat Professor Franz Lorber hat der Vereinsbibliothek nachstehende Werke überwiesen:

Gerling: Die Ausgleichsrechnungen der prakt. Geometrie.

Littrow: Die Wunder des Himmels (3 Bände).

Wolf: Handbuch der Mathematik, Physik, Geodäsie und Astronomie (2 Bände)

Akademische Revue: Jahrgang 1896—1897.

Hochschulnachrichten: Jahrgänge 1897—1898, 1898—99, 1899—1900, 1900—01, 1901—02, 1902—03 (6 Jahrgänge).

Zeitschrift des österr. Ingenieur- und Architektenvereines Jahrgang 1903 (die bis Ende September erschienenen Nummern 1 bis einschl. 39).

Jahresberichte des Sonnblickvereines für 1892, 1894, 1895, 1896, 1897 1898, 1899, 1900, 1901 (9 Bände).

Indem wir diese neuerliche Bücherspende unseren Mitgliedern zur Kenntnis bringen, danken wir dem so eifrigen Förderer unserer Bibliothek nochmals auf das herzlichste für die munifizente Bereicherung unseres Bücherschatzes. Möge dieses hochherzige Beispiel baldigst Nachahmer finden.

Brief- und Fragekasten.

A. M., Spalato. Die Verrechnung erfolgt nicht »von Ortschaft zu Ortschaft« für das Küstenland soll diesbezüglich eine eigene Verordnung bestehen, vielleicht können Sie von dort Näheres erfahren.

L. K., Jägerndorf. Brief wurde dem Petenten behufs direkter Erledigung zugeschickt.

Druckfehler = Berichtigung.

Im Hefte 13, pag. 206 soll es statt $\frac{S\delta''}{s''}$ richtig $\frac{S\delta''}{s''}$, weiters auf pag. 211 statt r_1 und r_2 richtig (r_1 und r_2) ebenso statt ($F_1 N$) und ($F_2 N$) richtig ($F_1 P$) und ($F_2 P$) heissen.



F. W. Papke



Adressen, Pracht-Albums.

Wien, Wieden, Mozartplatz.

Möbelwagen-Transporte
übernehmen

ZD. & W. DWORAK

Grösste Unternehmung für Uebersiedlungen, Möbelaufbewahrung und Spedition.
Wien, I. Franz Josefs-Quai 29. Telephon Nr. 12.421.

— Kataster-Diurnist, —

pensionierter Beamter, gesund und rüstig, in **allen** Katastral- und Evidenzhaltungsarbeiten vollkommen versiert und eingearbeitet, sucht ehebaldigst Stellung als Diurnist bei einer k. k. Grundsteuer-Evidenzhaltung. Derselbe steht allein, geht daher **überall** hin, auch aushilfs- oder zeitweise. Anträge an die Administration des Blattes.

Präzisions-Reisszeuge

1a Ausführung

liefert

Paul Schreiber

Weinböhla i. Sa.

Preisliste gratis!

Reparaturen prompt u. billigst.

Kleiner Tachymeter
oder Theodolit mit
Höhenkreis samt Zu-
behör **zu kaufen
gesucht.**

Gefällige Anträge mit Preisangabe an
die Redaktion dieses Blattes.

ARTISTISCHE REPRODUKTIONS-ANSTALT

CARL WOTTITZ

WIEN

VIII. BLINDENGASSE No. 1.

CLICHÉS

IN ZINK, KUPFER, MESSING. o o o o
DREIFARBENDRUCK, VIERFARBENDRUCK,
HELIOGRAVURE.

55 Medaillen und Ehrenpreise in
Gold und Silber von inter-
nationalen Ausstellungen.



Zahlreiche Souveniere und Amer-
kennungen von allerhöchsten
u. höchsten Herrschaften.

K. UND K. HOF-ATELIER

für künstlerisch ausgeführte Porträt-Photographie

CHARLES SCOLIK

Telephon Nr. 18888.

WIEN, VIII/I

Telephon Nr. 18888.

— 48 Piaristengasse Nr. 48 —

Entrée Parterre.

(vis à vis den P. P. Piaristen.)

Entrée Parterre.

Tableaux u. Erinnerungsblätter auf Wunsch in luxuriöser Ausstattung.

Sensationelle Novität:

Photographieren bei Magnesium-Blitzlicht im eigenen Heim, bei Hochzeiten und
Festgelagen etc. etc., zu jeder Stunde des Tages oder Abends.

PHOTO-AQUARELLE

feinste Ausführung von Porträts (Brustbildern, Kniestücken und ganzen Figuren,
Gruppen etc.) in natürlichen Farben.

Aufnahmen zu Pferde.

Den P. T. Mitgliedern des Vereines der österr. Vermessungsbeamten gewähre gegen Vor-
weisung der Legitimationskarte 20% Ermässigung.